

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER HOECKLE AUSTRIA GMBH

1. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**AEB**“ genannt) von Hoeckle Austria GmbH, eingetragen zu FN 470826t des Landesgerichts Feldkirch, mit der Geschäftsanschrift Gfäll 170, 6941 Langenegg, Österreich, (im Folgenden kurz „**Hoeckle**“ genannt) werden Bestandteil sämtlicher Verträge und/oder Rahmenverträge, bei denen Hoeckle als Käufer, Auftraggeber, Abnehmer, Kunde oder in sonstiger ähnlicher Eigenschaft auftritt, soweit keine abweichenden Regelungen in einem solchen Vertrag getroffen werden [ein solcher (Rahmen-)Vertrag im Folgenden kurz „**Vertrag**“ genannt]. Die vorliegenden AEB gelten auch für sämtliche zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen Hoeckle und der jeweiligen anderen Vertragspartei, die in den vorgenannten Verträgen als Verkäufer, Auftragnehmer, Lieferant oder in sonstiger ähnlicher Eigenschaft auftritt (im Folgenden kurz „**Lieferant**“), unter der Voraussetzung, dass sie durch die Vertragsparteien nicht schriftlich ausgeschlossen wurden, und zwar auch dann, wenn sie von diesen nicht wiederholt ausdrücklich bestätigt wurden.
- 1.2. Die AEB gelten vollumfänglich, sofern zwischen den Vertragsparteien im Vertrag nicht anderweitig geregelt wird; der Vertragsinhalt hat jedoch Vorrang vor diesen AEB. Allgemeine Geschäftsbedingungen (und/oder Verkaufs- oder Lieferbedingungen) des Lieferanten sind unwirksam und werden nicht zum Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages, es sei denn Hoeckle akzeptiert sie ausdrücklich in Schriftform, wobei dies auch dann gilt, wenn Hoeckle diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat. Eine widerspruchslose Entgegennahme der Leistungen des Lieferanten vonseiten der Hoeckle gilt jedenfalls nicht als Annahme eventueller Geschäftsbedingungen des jeweiligen Lieferanten.
- 1.3. Ein integraler Bestandteil eines jeden zwischen dem Lieferanten und Hoeckle abgeschlossenen Vertrags sind diese AEB in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung, und zwar auch dann, wenn auf diese im Einzelfall nicht besonders hingewiesen wird.
- 1.4. Besteht der Vertragsgegenstand in der Erbringung einer Dienstleistung, so wird in diesen AEB die „Lieferung“ / „Ware“ / „Leistung“ gegebenenfalls je nach Kontext entsprechend auch als Erbringung einer Dienstleistung verstanden.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS, BESTELLUNGEN

- 2.1. Sämtliche Verträge, sowie zu deren Entstehung führende Bestellungen und Annahmen, sowie auch alle sonstigen zwischen Hoeckle und dem Lieferanten abzuschließenden Rechtsgeschäfte, ihre Änderungen, Ergänzungen und Beendigungen bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für sämtliche einseitige den Vertrag betreffende Rechtsgeschäfte des Lieferanten, sofern nachstehend nicht anderweitig geregelt. In dieser Hinsicht wird die elektronische Kommunikation als Schriftform betrachtet.
- 2.2. Sofern vom (potenziellen) Lieferanten Angebote aufgrund Anfragen von Hoeckle zugeschickt werden, bedürfen diese jedenfalls noch eine gesonderte schriftliche Annahme durch Hoeckle, es sei denn der Lieferant kommt der Anfrage vollumfänglich entgegen und das Angebot (die Bestätigung) beinhaltet keine Abweichungen von den in der Bestellung enthaltenen Regelungen, Mengen und Liefergegenständen. Auf etwaige Abweichungen hat der Lieferant Hoeckle immer gesondert ausdrücklich aufmerksam zu machen. Gegenüber Hoeckle getätigte Angebote gelten über eine Dauer von mindestens vier Wochen ab Zugang bei Hoeckle und werden von Hoeckle nicht vergütet, d.h. sie sind vom (potenziellen) Lieferanten kostenlos zu erstellen.
- 2.3. Bestellungen von Hoeckle müssen spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Zugang beim (potenziellen) Lieferanten angenommen / bestätigt werden, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anders geregelt. Hoeckle kann seine Bestellungen jederzeit vor dem Zugang der Annahmeerklärung des (potenziellen) Lieferanten [solange die Rücknahmeerklärung dem (potenziellen) Lieferanten vor oder gleichzeitig mit dem Zugang der Annahmeerklärung zugeht] sowie auch jederzeit nach dem Ablauf der 5tägigen Frist gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes zurücknehmen. Für Rücknahmeerklärungen von Hoeckle gemäß diesem Absatz findet die Schriftformerfordernis gemäß Abs. 2.1 keine Anwendung, d.h. eine Rücknahmeerklärung kann auch mündlich (telefonisch) erfolgen.
- 2.4. Sofern die Annahme des Lieferanten inhaltlich von der Bestellung von Hoeckle abweicht, ohne dass diese Annahme noch gesondert von Hoeckle bestätigt wird, und die entsprechende Lieferung trotzdem erfolgt, so gelten die Regelungen der Bestellung von Hoeckle und dieser AEB als angenommen und gelten vorrangig. Die Annahme eines Angebots von Hoeckle durch den Lieferanten mit Abweichungen ist somit nicht zulässig und sämtliche eventuelle Abweichungen müssen von Hoeckle gesondert angenommen werden. Die Bezahlung der Lieferung ist keinesfalls als Annahme solcher Abweichungen auszulegen.
- 2.5. Eine Annahmeerklärung des Lieferanten hat mindestens Folgendes zu enthalten: Identifikation der der Vertragsparteien, Spezifikation und Menge der Waren, Liefertermin, netto Gesamtpreis, Lieferadresse (Incoterms) und Zahlungsbedingungen.
- 2.6. Etwaige spätere für den Lieferanten objektiv zumutbare Anforderungen von Hoeckle hinsichtlich allfälliger Änderungen und Ergänzungen des Liefergegenstandes betreffend die technische oder sonstige Ausführung, Menge, Zusammensetzung, Transportart, Verpackung, Lieferzeit, Lieferort usw. hat der Lieferant jederzeit auf Verlangen von Hoeckle umzusetzen. Die Auswirkung solcher Änderungen und Ergänzungen auf die entstehenden Kosten und/oder vereinbarten Preise und Liefertermine wird dabei einvernehmlich gesondert geregelt. Änderungen, die vorgenommen werden müssen, um die angestrebte Qualität und Funktion der Ware / Leistung zu erreichen, sind jedoch immer kostenneutral umzusetzen.
- 2.7. Werden dem Lieferanten im Rahmen des Bestellprozesses Zeichnungen, Spezifikationen, Beschreibungen und/oder sonstige Informationen zur Verfügung gestellt, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen von Wichtigkeit sind, so hat der Lieferant diese auf Vollständigkeit und Eignung im Rahmen des von Hoeckle angestrebten Zwecks der vertraglichen Beziehung zu prüfen. Zeigen sich Anpassungen, Austausch und/oder Ergänzungen solcher Unterlagen aus Sicht des Lieferanten als notwendig, so hat er dies Hoeckle rechtzeitig mitzuteilen.

3. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Der Lieferpreis wird immer im Vertrag festgesetzt. Der Vertrag kommt ohne ausdrückliche Akzeptanz der Lieferpreise von Hoeckle nicht zustande. Eventuelle Preiserhöhungen sind nur mit der Zustimmung von Hoeckle zulässig.
- 3.2. Der Lieferant hat alle Nebenkosten (Zölle, Steuern und sonstige Abgaben, Verpackungs- und Transportkosten, Versicherungskosten usw.) im Voraus gesondert auszuweisen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, werden alle solche Nebenkosten und auch jegliche sonstigen zusammenhängenden Kosten stets vom Lieferanten getragen. Jede Preisangabe so verstanden, dass die zu erbringende Leistung in Langenegg, Voralberg zu erbringen oder dort an Hoeckle zu übergeben ist und somit auch alle bis dahin anfallenden Kosten und Nebenkosten im Preis schon einbegriffen sind.
- 3.3. Der Lieferpreis ist stets aufgrund von Rechnungen zu bezahlen. Sofern nicht im Vertrag nicht anderweitig geregelt vereinbart, bezahlt Hoeckle die Rechnungen nach seiner Wahl:
 - (a) zehn Tage nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto; oder
 - (b) 30 Tage nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto; oder
 - (c) 60 Tage nach Rechnungserhalt netto.

Die Zahlung ist fristgemäß, wenn Hoeckle innerhalb der oben genannten Fristen den Zahlungsauftrag erteilt.

- 3.4. Alle Rechnungen müssen neben den gesetzlichen Pflichtangaben auch die Bestellnummer von Hoeckle, netto Preis pro Einheit, Menge, netto Gesamtpreis, Kontonummer des Lieferanten (IBAN, Swift-Code), Umsatzsteuer-ID Nummer des Lieferanten, Zahlungsbedingungen und eventuell auch gesondert ausgewiesene zu entrichtende Mehrwertsteuer enthalten. Eine unvollständige Rechnung oder eine Rechnung die dem Vertrag oder diesen AEB nicht entspricht, kann von Hoeckle zurückgewiesen werden. Sofern eine Rechnung von Hoeckle als unberechtigt zurückgewiesen wird, gilt diese als nicht zugestellt. Die Fälligkeitsfrist nach Maßgabe des Absatzes 3.3 oder einer etwaigen abweichenden vertraglichen Regelung beginnt erst mit Zustellung der neuen, korrigierten Rechnung zu laufen.
- 3.5. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte stehen Hoeckle in gesetzlichem Umfang ungekürzt zu.
- 3.6. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Hoeckle ist es dem Lieferanten nicht gestattet, seine Forderungen gegen Hoeckle abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung wird aber nicht unbillig verweigert.
- 3.7. Der Lieferant kann seine Forderungen gegen Hoeckle nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. LIEFERBEDINGUNGEN UND FRISTEN

- 4.1. Sofern im Vertrag nicht anderweitig geregelt, ist der Lieferant verpflichtet zu DDP Incoterms 2020 an Hoeckle oder an einen von Hoeckle benannten Ort zu liefern.
- 4.2. Lieferfristen sind exakt einzuhalten. Lieferungen an Hoeckle haben stets mit Lieferschein zu geschehen, der die Angabe der Bestell- oder Vertrags-Nummer oder sonstige Identifikation des Vertrages enthalten muss. Diese Angaben müssen auch in an Hoeckle erteilte Rechnungen aufgenommen werden. Für die Einhaltung des Liefertermins ist Eingang des Liefergegenstandes und der eventuellen dazugehörigen Dokumentation bei Hoeckle oder an dem von Hoeckle benannten Ort maßgeblich.
- 4.3. Sofern und sobald sich der Lieferant bewusst wird, dass es seinerseits zu einem Lieferverzug kommen könnte, ist er verpflichtet Hoeckle darüber unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant hat in diesen Fällen die voraussichtliche Verzugsdauer und die Gründe für den Verzug Hoeckle zu nennen. Sämtliche Ansprüche von Hoeckle wegen einem eventuell durch den Verzug entstandenen Schaden bleiben trotz der Mitteilungen gemäß diesem Absatz unberührt und die Annahme einer verspäteten Lieferung und/oder die Vereinbarung neuer (bereits verspäteter) Termine stellt keinen Verzicht auf die Hoeckle aufgrund des Verzugs zustehende Rechte gemäß dem Vertrag, diesen AEB oder dem Gesetz dar.
- 4.4. Bei schuldhaftem Lieferverzug des Lieferanten hat dieser pro Verzugstag eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der für die relevante Lieferung vereinbarten Gesamtvergütung (brutto) an Hoeckle zu bezahlen, maximal jedoch 5 % dieser Vergütung. Das Recht von Hoeckle, den Ersatz eines über die Höhe der auf diese Weise bezahlten Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens vom Lieferanten zu verlangen, bleibt unberührt. Die durch diesen Absatz geregelte Vertragsstrafe wird innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der schriftlichen Aufforderung von Hoeckle zur deren Bezahlung fällig. Die entsprechende Aufforderung kann dabei vonseiten Hoeckle jederzeit nach Auftritt des Verzugs erfolgen.
- 4.5. Sofern der Verzug länger als fünf (5) Wochen dauert, ist Hoeckle berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens sowie das Recht, die Vertragsstrafe gemäß Absatz 4.4 zu verlangen, bleiben durch den Vertragsrücktritt unberührt.
- 4.6. Bei Abrufaufträgen sind sämtliche dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Prognosen, Einschätzungen und sonstige Mitteilungen bezüglich der voraussichtlich zu bestellenden Mengen unverbindlich und begründen keinesfalls eine Verpflichtung von Hoeckle, die darin enthaltenen Mengen tatsächlich bei dem Lieferanten zu bestellen.
- 4.7. Die Ware ist handelsüblich, entsprechend ihrer Beschaffenheit, dem Lieferort und der Transportart zu verpacken. Für sämtliche Schäden, die durch falsche (ungeeignete) Verpackung entstehen, ist der Lieferant verantwortlich.
- 4.8. Die im Vertrag angegebenen Liefermengen sind genau oder mit den ausdrücklich vereinbarten zulässigen Abweichungen einzuhalten. Hoeckle ist nicht verpflichtet, Teilleistungen anzunehmen und darf diese nach seinem Ermessen ablehnen. Bei Überlieferungen ist Hoeckle berechtigt, die durch die Lagerung der über den Rahmen der bestellten Menge hinaus gelieferte Ware entstehenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und diese eventuell auch einseitig gegen beliebige Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Die Lagerung erfolgt in solchem Fall also auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Ist jedoch eine über die bestellte Menge hinaus gelieferte Ware nach dem Ermessen von Hoeckle für Hoeckle auch später nicht verwendbar, kann Hoeckle die Annahme verweigern und/oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden. Bei Unterlieferungen ist Hoeckle berechtigt, den zu bezahlenden Kaufpreis entsprechend zu mindern.

- 4.9. Soweit sich der Lieferant aufgrund des Vertrages rechtswirksam das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung vorbehält (Eigentumsvorbehalt), ist Hoeckle trotzdem berechtigt, die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiterzuverwenden – insbesondere zu verarbeiten und weiterzuliefern. Sofern aber Hoeckle durch Verarbeitung oder Umbildung eines gelieferten Materials eine neue Sache herstellt, erwirbt es das uneingeschränkte Eigentum an ihr, unbeachtet eines etwaigen Eigentumsvorbehalts des Lieferanten.

5. HÖHERE GEWALT

- 5.1. Durch Hoeckle unbeeinflussbare und nicht zumutbar abwendbare Umstände und Ereignisse, wie etwa Streik, Epidemie, Krieg, Brand, behördliche Auflagen, Naturkatastrophen oder andere Ereignisse höherer Gewalt, die die Lieferungen behindern oder wesentlich erschweren, befreien Hoeckle für die Dauer derer Wirkung von jeglichen Leistungspflichten.

6. GEWÄHRLEISTUNG, MANGELHAFTIGKEIT

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monaten ab der vorbehaltlosen Übernahme der Lieferung durch Hoeckle. Sofern jedoch die gelieferte Ware oder die erbrachte Leistung Bestandteil eines Produkts wird, das erst entweder durch Hoeckle oder durch seinen Kunden (oder dessen Kunden) an den Endverbraucher geliefert wird, so beginnt diese Gewährleistungsfrist erst mit der Übergabe eines solchen Produkts an den Endverbraucher. In den im vorstehenden Satz beschriebenen Fällen endet die Gewährleistungsfrist jedoch spätestens 60 Monate ab der vorbehaltlosen Übernahme der Lieferung durch Hoeckle. Eventuelle sich aus mangelhafter Lieferung ergebende Schadenersatzansprüche, sowie sämtliche Ansprüche von Hoeckle aus Produkthaftung (siehe unten) bleiben durch Ablauf der Gewährleistungsfrist jedoch unberührt. Ansprüche, die aufgrund Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen, verjähren 10 Jahre nach Übergabe der Ware / Leistung an Hoeckle.
- 6.2. Sofern und sobald die Ware / die gelieferte Leistung durch Hoeckle beanstandet wird, ist der Ablauf jeglicher zusammenhängenden Verjährungsfristen bis zur Beseitigung der beanstandeten Mängel oder sonstigen Lösung der Beanstandung gehemmt und die Verjährungsfristen (Gewährleistungsfrist) beginnen mit Beseitigung der Mängel neu zu laufen.
- 6.3. Hoeckle untersucht die Ware / die gelieferte Leistung spätestens innerhalb von **25 Arbeitstagen** ab deren Erhalt auf Vollständigkeit und auf visuell erkennbare Schäden („**Offensichtliche Mängel**“). Eine weitergehende Eingangsuntersuchung erfolgt bei Hoeckle nicht und der Lieferant hat dementsprechend eine entsprechende Ausgangskontrolle vorzunehmen. Hoeckle hat Offensichtliche Mängel dem Lieferanten innerhalb von **fünfzehn Arbeitstagen** ab deren Feststellung anzuzeigen. Insoweit ist die Rechtzeitigkeit der Untersuchungs- und Rügepflicht im Sinne der §§ 377 Abs. 1, 378 UGB gewährt und der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.4. Andere als Offensichtliche Mängel rügt Hoeckle sobald es diese nach Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes feststellt und der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.5. Sofern der Lieferant die Mängelrüge gemäß den vorstehenden Absätzen nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach deren Empfang ablehnt, gilt diese gemeinsam mit den darin enthaltenen Mängelansprüchen als anerkannt.
- 6.6. Hoeckle ist berechtigt, nach seiner Wahl Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung zu begehren.
- 6.7. Falls der Lieferant nicht fähig ist, die Mängelbehebung innerhalb eines für Hoeckle akzeptablen Zeitraums vorzunehmen, oder falls der Lieferant mit der Mängelbehebung in Verzug gerät, kann Hoeckle insbesondere zur Vermeidung größerer Schäden und Abwehr akuter Gefahren die Mängelbehebung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, und zwar auf Kosten des Lieferanten. Unter Mängelbehebung wird dabei in diesem Sinne auch der Austausch, also die Lieferung von neuen Waren, verstanden.
- 6.8. Sofern die durch den Lieferanten gelieferte Ware beanstandet wird, kann Hoeckle – wenn nötig – die beanstandete Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zur Beseitigung des Mangels auf Lager nehmen oder diese an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurücksenden, je nach Art der Mängel und der Mängelbeseitigung und Absprache mit dem Lieferanten.
- 6.9. Über die Gewährleistungsrechte hinaus ist Hoeckle berechtigt, jeglichen eventuell durch die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware / Leistung verursachten Schaden zu verlangen. Insbesondere ist der Lieferant auch zum Ersatz der Aus- und Einbaukosten, Transportkosten, Administrativkosten sowie Kosten einer Rückrufaktion verpflichtet, und zwar auch dann, wenn diese den Kunden von Hoeckle oder deren Kunden entstehen, und diese Hoeckle deswegen in Anspruch nehmen. Auch sonstige Ansprüche von Hoeckle, die sich aus der Vertragsverletzung durch den Lieferanten oder sonstiger Verletzung seiner Pflichten ergeben, bleiben unberührt.
- 6.10. Stellt sich heraus, dass der Lieferant für den Mangel einzustehen hat, ist Hoeckle berechtigt, dem Lieferanten pro Gewährleistungsfall einen Pauschalersatz der administrativen Mehraufwendungen in Höhe von **80 EUR** in Rechnung zu stellen.
- 6.11. Sofern Serienfehler auftreten, können Gewährleistungsrechte je nach Wahl von Hoeckle (Absatz 6.6) im Bezug auf die ganze von den Serienfehlern betroffene Lieferung geltend gemacht werden. Als Serienfehler verstehen sich diesbezüglich Fälle, in denen Mängel bei mindestens **1 % der gelieferten Waren** festgestellt werden. Beim Auftreten von Serienfehler stellt Hoeckle dem Lieferanten eine repräsentative Menge an mangelhafter Ware zur Überprüfung zur Verfügung.
- 6.12. Die Ware (Leistung) ist insbesondere dann mangelhaft, wenn sie:
- der (technischen) Spezifikation oder sonstigen Anforderungen nach dem Vertrag nicht entspricht;
 - nicht mit etwaigen gesetzlichen Anforderungen der Mitgliedländer der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (sofern keine breitere territoriale Reichweite vereinbart wurde) an die Ware in Übereinstimmung ist;
 - nicht die Eigenschaften der Ware / der Leistung besitzt, die der Lieferant Hoeckle als Probe oder Muster vorgelegt hat;
 - nicht den Angaben in Zeugnissen, Bescheinigungen und/oder Bestätigungen entspricht, die der Lieferant vorgelegt hat;
 - nicht die marktübliche Qualität aufweist; oder
 - sich nicht für die Zwecke eignet, für die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird oder sich für einen bestimmten Zweck nicht eignet, der dem Lieferanten zur Kenntnis gebracht wurde, es sei denn, der Lieferant hat Hoeckle gemäß Absatz 6.13 entsprechend informiert;

(g) Rechtsmängel aufweist.

Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware (Leistung) frei von den in diesem Absatz beschriebenen Mängeln ist.

- 6.13. Eine etwaige Freigabe von Mustern, sowie vorgenommene Inspektionen oder Prüfungen durch Hoeckle entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung eine mangelfreie Leistung zu erbringen. Sofern die von Hoeckle an den Lieferanten übergebene (technische) Spezifikation der Ware / Leistung oder sonstige Anforderungen an die Ware / Leistung im Hinblick auf den präsentierten Zweck deren Verwendung nach der Meinung des Lieferanten ungeeignet ist, ist der Lieferant verpflichtet, Hoeckle darauf schriftlich aufmerksam zu machen.
- 6.14. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferte Ware / Leistung oder deren Verwendung keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt, die in den Mitgliedländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und in Ländern, in denen die Ware oder die Produkte, in die die Ware eingebaut werden soll, auf der Grundlage der von Hoeckle zur Verfügung gestellten Informationen verkauft werden, registriert und/oder geschützt sind. Insoweit verpflichtet sich der Lieferant, Hoeckle von allen sich aus der Lieferung ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen und Hoeckle alle zusammenhängenden Kosten (insb. zur eventuellen Abwehr der Ansprüche) zu ersetzen. Der Lieferant ist jedoch dann nicht verantwortlich, wenn die Ware ausschließlich aufgrund der von Hoeckle gelieferten Zeichnungen hergestellt wurde und der Lieferant nicht wusste und nicht hätte wissen müssen, dass Schutzrechte Dritter hierdurch verletzt werden.
- 6.15. Der Lieferant hat immer den neusten Stand der Technik zu beachten und eventuelle von Hoeckle am Anfang der vertraglichen Beziehung verlangte Zertifizierungen für die Dauer des Vertrages aufrechterhalten. Der Lieferant hat weiter ständig die Qualität seiner Lieferungen zu überwachen und schriftliche Aufzeichnungen über aufgrund des Vertrags oder sonstiger Vereinbarungen geforderte Qualitätsprüfungen zu erstellen, diese über eine Dauer von mindestens 15 Jahren aufzubewahren und auf Anforderung Hoeckle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sofern im Rahmen des Vertrages auf Qualitätsstandards hingewiesen und/oder eine Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen wird, hat der Lieferant die darin enthaltenen Anforderungen auf Qualität einzuhalten.
- 6.16. Hoeckle oder ein von Hoeckle beauftragter Dritter ist berechtigt, bei dem Lieferanten zu gewöhnlichen Geschäftszeiten Qualitätsaudits vorzunehmen. Ein Qualitätsaudit hat Hoeckle immer mindestens 5 Arbeitstage voranzukündigen und ist mit dem Lieferanten genauer abzustimmen. Der Lieferant ist verpflichtet Hoeckle während der Qualitätsaudits entsprechend zu unterstützen und mit benötigten Informationen zu versorgen. Jede Vertragspartei trägt dabei ihre eigenen Kosten. Berechtigte Geheimhaltungsinteressen werden bei den Audits berücksichtigt.
- 6.17. Der Lieferant achtet stets darauf, dass alle seine für Hoeckle erbrachte Leistungen den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen. Sofern der Lieferant (seine Mitarbeiter) direkt bei Hoeckle tätig sind, haben sich diese auch an den einschlägigen betrieblichen Normen von Hoeckle zu halten, die Ihnen auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

7. PRODUKTHAFTUNG

- 7.1. Wird Hoeckle wegen Produkthaftung in Anspruch genommen und ist der zugrundeliegende Schaden aufgrund eines Fehlers oder Mangels der vom Lieferanten gelieferten Ware / Leistung entstanden oder auf einen Grund zurückzuführen, der in der Kontrolle / im Organisationsbereich des Lieferanten liegt, so ist der Lieferant verpflichtet, Hoeckle von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt ungeachtet etwaiger späterer weiterer Verarbeitung der Ware durch Hoeckle, solange der Schaden auf den Fehler oder Mangel der vom Lieferanten ursprünglich gelieferten Ware / Leistung oder auf einen anderen Grund, der in der Kontrolle / im Organisationsbereich des Lieferanten liegt, zurückzuführen ist. In diesen Fällen ist der Lieferant auch verpflichtet, Hoeckle alle zusammenhängenden Kosten zu ersetzen, insbesondere sämtliche Anwaltskosten und sonstige Kosten für Rechtsberatung sowie auch Kosten etwaiger Rückrufaktionen, unabhängig davon, ob diese Kosten direkt Hoeckle entstehen, oder Hoeckle zum deren Ersatz ihrem Kunden oder sonstigen Personen verpflichtet ist. Der Lieferant ist weiter auch verpflichtet, Hoeckle alle Kosten zu ersetzen, die zur Abwehr von Schäden gemäß diesem Absatz aufgewendet wurden (z.B. Rückrufaktion als Prävention). Sonstige Ansprüche von Hoeckle bleiben dadurch unberührt.
- 7.2. Ist der Lieferant nur anteilig für den eingetretenen oder drohenden Schaden gemäß dem vorigen Absatz verantwortlich, so sind auch die von ihm zu tragenden Kosten und der von ihm zu ersetzende Schaden entsprechend anteilig zu berechnen. Bei verschuldensabhängiger Haftung hat der Lieferant nur dann einzusehen, wenn ihn ein Verschulden trifft.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich für die zu liefernde Ware / Leistung eine entsprechende Versicherung über einen entsprechenden Zeitraum zu unterhalten, durch welche mindestens die möglichen Schäden gemäß Absatz 7.1 gedeckt werden (Rückrufkostenversicherung, Produkthaftpflichtversicherung und/oder Betriebshaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen). Auf Verlangen hat der Lieferant Hoeckle eine Bestätigung über die abgeschlossene Versicherung vorzulegen.
- 7.4. Auch nur bei drohenden Produkthaftungsfällen gemäß den vorigen Absätzen hat der Lieferant sämtliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, um Hoeckle und die von Hoeckle bezeichneten Personen bei der Lösung der aufgetretenen Probleme zu unterstützen. Insbesondere hat der Lieferant in solchen Fällen alle Informationen mitzuteilen und jede Unterstützung zu geben, die für die Durchführung von Rückrufaktionen oder zur Abwehr von Ansprüchen von Wichtigkeit sind. Dabei wird dem Lieferanten die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen zu geben.

8. UNTERLAGEN, MATERIAL, VERTRAULICHKEIT

- 8.1. Sofern Hoeckle den Lieferanten mit Material (auch durch Lieferung von Dritten) versieht, hat der Lieferant dieses unverzüglich nach dessen Eingang mindestens auf Zahl und Mängel zu überprüfen und Hoeckle und dem Absender eventuelle Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen. Absatz 8.2 gilt für ein solches Material entsprechend. Verliert gemäß den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften Hoeckle das Eigentum an dem bereitgestellten Material aufgrund dessen Vermischung oder Verbindung mit einer Sache des Lieferanten, so geht das vom Lieferanten dadurch erworbene Eigentums- oder Miteigentumsrecht an dem Produkt der Vermischung/Verbindung auf Hoeckle über. Für die vertragsgemäße Verwendung des beigestellten Materials ist die FIFO-Methode anzuwenden.
- 8.2. Sämtliche Zeichnungen, technische Spezifikationen, Modelle, Behälter, Muster, Entwürfe, Werkzeuge und ähnliche Unterlagen (nachstehend in diesem Absatz als „**Unterlagen**“), die Hoeckle dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von Hoeckle,

sind als Eigentum von Hoeckle zu kennzeichnen und dürfen nur für die sich aus dem Vertrag ergebende Zwecke verwendet werden. Auf Anforderung sind die Unterlagen an Hoeckle zurückzugeben, bei der Beendigung des Vertrages dann auch unaufgefordert. Die Unterlagen dürfen keinesfalls für Leistungen / Lieferungen an Dritte verwendet werden. Der Lieferant hat die Unterlagen mit Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu behandeln und diese als wären sie sein eigenes Eigentum zu schützen.

- 8.3. Werden dem Lieferanten von Hoeckle Teile zur Be- und/oder Verarbeitung beigestellt, bleiben diese sein Eigentum und der Lieferant muss diese als Eigentum von Hoeckle kennzeichnen. Die beigestellten Teile hat der Lieferant mit Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu behandeln und schützen – für deren Verlust oder Beschädigung ist der Lieferant verantwortlich. Die beigestellten Teile dürfen nur für die sich aus dem Vertrag ergebende Zwecke verwendet werden.
- 8.4. Sofern urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse des Lieferanten Bestandteil der Lieferungen an Hoeckle sind, räumt der Lieferant Hoeckle kostenlos zeitlich und örtlich unbeschränktes, unwiderrufliches und unterlizenzierbares Recht zu deren Nutzung und Verwertung ein. Der Lieferant hat Hoeckle auch ein kostenloses, zeitlich und örtlich unbeschränktes, übertragbares, unwiderrufliches und unterlizenzierbares Nutzungsrecht zu sämtlichen sonstigen Schutzrechten des Lieferanten einzuräumen, die für die Nutzung der gelieferten Ware / Leistung notwendig sind.
- 8.5. Sämtliche im Rahmen der sich aus dem Vertrag ergebenden Geschäftsbeziehung erlangte Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Hoeckle nicht an Dritte weitergegeben oder verwertet werden. Im Vertrag angeführte Angaben, sowie ferner auch Dokumente und sonstige von Hoeckle an den Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellte Unterlagen, die nicht öffentlich zugänglich sind, sind Geschäftsgeheimnis von Hoeckle. Der Lieferant verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen nicht ohne eine vorherige schriftliche Genehmigung von Hoeckle für seinen Bedarf anders als für den Vertragszweck zu verwenden, diese Dritten offenzulegen und/oder zugänglich zu machen.
- 8.6. Der Lieferant hat Hoeckle ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, ob bei Exporten der von ihm gelieferten Ware Beschränkungen gemäß EU- und/oder US-Recht bestehen, und Hoeckle alle für einen eventuellen Export notwendige Unterlagen zu liefern, insbesondere die Ursprungserklärungen. Für die Richtigkeit der Ursprungserklärungen und sonstigen für die Bestimmung der Zölle maßgeblichen Unterlagen, auch solcher, aufgrund welcher der Lieferant selbst die Ware importiert hat und die er Hoeckle zur Verfügung gestellt hat, ist der Lieferant verantwortlich.

9. WERKZEUGE UND ERSATZTEILE

- 9.1. Sofern im Vertrag nicht anderweitig geregelt, verpflichtet sich der Lieferant die Ware / die Leistung gemäß dem Vertrag oder ein in wesentlichen Aspekten identischen Substitut auch noch für die Dauer von 15 Jahren nach Beendigung des Lieferverhältnisses (nach dem Ende der vertraglichen Serienproduktion) auf Anforderung an Hoeckle zu liefern, und zwar zu angemessenen wettbewerbsfähigen Preisen und Bedingungen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend auch bei vereinbarten Änderungen der Ware / Leistung, sofern diese nach den vorgenommenen Änderungen mit dem ursprünglichen Stand nicht kompatibel sind. Über eine eventuelle endgültige Einstellung der Produktion der gelieferten Ware hat der Lieferant Hoeckle jedenfalls mindestens 36 Monate im Voraus schriftlich zu informieren und ihm die Gelegenheit zu geben, eine Abschlussbestellung vorzunehmen.
- 9.2. Beauftragt Hoeckle den Lieferanten mit Herstellung der für die Vertragserfüllung notwendigen Werkzeuge, wird Hoeckle spätestens mit Zahlung des Werkzeugpreises ausschließlicher Eigentümer solcher Werkzeuge. Für die auf diese Weise hergestellten Werkzeuge gelten Abs. 8.2 und 8.4 entsprechend. Der Lieferant hat diese Werkzeuge als Eigentum von Hoeckle oder einer von Hoeckle benannten Person zu kennzeichnen. Die Werkzeuge hat der Lieferant mit Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu behandeln und schützen – für deren Verlust, Beschädigung oder deren zufälligen Untergang ist der Lieferant verantwortlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, und nimmt daher auch sämtliche notwendigen Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten vor. Falls die Werkzeuge von Hoeckle dem Lieferanten schrittweise bezahlt werden, so erwirbt Hoeckle schrittweise auch das Eigentum an den Werkzeugen, sodass Hoeckle immer in dem Umfang Miteigentümer eines Werkzeugs wird, in dem der Preis für dieses Werkzeug zu dem jeweiligen Zeitpunkt bereits bezahlt wurde.
- 9.3. Hoeckle trägt nur dann die Kosten für einen Ersatz der Werkzeuge, wenn diese durch übliche Abnutzung unbrauchbar geworden sind. Trägt der Lieferant jedoch zum vorzeitigen Verschleiß der Werkzeuge durch hohe Ausschussproduktion bei, so hat er auch anteilig die Kosten für deren Neubeschaffung zu tragen. Jedenfalls hat der Lieferant Hoeckle rechtzeitig darüber Auskunft zu erteilen, dass eine Neubeschaffung der Werkzeuge erforderlich ist, sodass eine Betriebsunterbrechung wegen fehlender Werkzeuge verhindert wird. Der Lieferant hat Hoeckle weiter auch regelmäßig über den Zustand der Werkzeuge und über deren voraussichtliche übrigbleibende Haltbarkeit zu informieren.
- 9.4. Eine Werkzeugverlagerung an eine andere Produktionsstätte (externe Produktionsverlagerung) oder an ein anderes Produktionsgerät (interne Produktionsverlagerung) ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung von Hoeckle und unter den in dieser Genehmigung genannten Bedingungen möglich. Die Verschrottung von Werkzeugen darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Hoeckle erfolgen.
- 9.5. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm hergestellten oder besorgten Werkzeuge in der Lage sein werden, die relevante bestellte Ware technologisch und qualitativ einwandfrei herzustellen und/oder zu verarbeiten.

10. RÜCKTRITT, KÜNDIGUNG

- 10.1. Hoeckle ist berechtigt, in den gesetzlich geregelten Fällen den Vertrag zu kündigen oder von diesem zurückzutreten. Neben den gesetzlich geregelten Rücktrittsrechten ist Hoeckle berechtigt auch ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu kündigen, und zwar unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- 10.2. Außer den durch das Gesetz und durch den Vertrag geregelten Fällen darf Hoeckle in folgenden Fällen den Vertrag kündigen oder von diesem zurückzutreten, nach seiner Wahl, und zwar mit sofortiger Wirkung, innerhalb von zwei Monaten nachdem Hoeckle von der entscheidenden Tatsache Kenntnis erlangt hat:
 - (a) die Vermögensverhältnisse des Lieferanten haben sich wesentlich verschlechtert und die Vertragserfüllung wird dadurch gefährdet;

- (b) der Lieferant hat seine wesentliche Vertragspflicht verletzt oder es droht / ist offensichtlich, dass er diese verletzen wird;
 - (c) der Lieferant hat wiederholt seine Vertragspflichten verletzt;
 - (d) der Lieferant beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens über sein Vermögen;
 - (e) über das Vermögen des Lieferanten wird tatsächlich Insolvenzverfahren eröffnet; oder
 - (f) der Lieferant ist zahlungsunfähig, überschuldet und/oder stellt seine Zahlungen ein.
- 10.3. Hoeckle ist weiter auch berechtigt, jegliche Verträge mit dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In solchen Fällen erstattet Hoeckle dem Lieferanten die sich aus der Kündigung ergebenden angemessenen Kosten. Indirekte Kosten oder entgangener Gewinn werden dabei jedoch nicht erstattet. Der Lieferant ist verpflichtet, sofort nach einer solchen sofortigen Kündigung sämtliche Arbeiten nach dem relevanten Vertrag einzustellen und die Einstellung der Arbeiten auch bei etwaigen Unterlieferanten zu sichern. Die nach der Zustellung der Kündigung an den Lieferanten vorgenommenen Arbeiten und entstandenen Kosten, die hätten vermieden werden können, werden nicht vergütet.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Hoeckle gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsbestimmungen des internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder sonstigen vertraglichen Beziehungen zwischen Hoeckle und dem Lieferanten liegt bei den österreichischen Gerichten, konkret dann bei dem örtlich und sachlich zuständigen Gericht für Hoeckle. Hoeckle ist jedoch berechtigt, am Ort des allgemeinen Gerichtsstandes des Lieferanten Klage zu erheben. Erfüllungsort ist Langenegg, Vorarlberg.
- 11.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages, der AEB oder einer sonstigen zwischen Hoeckle und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig, nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt hierdurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In solch einem Fall vereinbaren die Vertragsparteien, die ungültige, nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ohne unnötigen Verzug durch eine neue Bestimmung, die dem Zweck solcher Bestimmung möglichst nahe steht, zu ersetzen.
- 11.3. Diese AEB sind ab 1. Dezember 2021 wirksam.